

## **Stiftungssatzung der „Rose-Stiftung“**

### **Präambel**

Die Stifter sind kinderlos und gerne in Lübeck ansässig, insbesondere in dem Stadtteil Büssau. Bodenständigkeit, Freude an der Natur, geistige Interessen und Hobbys prägen neben allgemeiner Harmonie ihren Lebensrhythmus. Das Bewusstsein für Natur, Landschaft, den Ort und das Zusammenleben der Bürger in Büssau liegen Ihnen am Herzen. Aus diesem Grund errichten wir die Rose-Stiftung, deren Ziel es ist, durch selbstloses und uneigennütziges Wirken die Natur, die Landschaft und das Zusammenleben der Bürger, insbesondere in Büssau, zu fördern.

### **§1**

#### **Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Rose-Stiftung“
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Lübeck.

### **§2**

#### **Zweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung
  - a) des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
  - b) der Heimatpflege und Heimatkunde,
  - c) kultureller Zwecke sowie
  - d) der Jugend- und Altenhilfe und
  - e) des gesundheitsbezogenen Sports.vorrangig in Büssau.
- (3) Die in Absatz 2 Buchst. a) bis e) genannten Stiftungszwecke werden z.B. insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Errichtung von Ruheplätzen, hinweisenden Beschilderungen, Lehrpfaden etc.,
  - b) die Durchführung von Ausstellungen und die Erstellung von Dokumentationen insbesondere über den Stadtteil Büssau etc',
  - c) die Durchführung von Konzerten und Lesungen etc.,

- d) die Durchführung von Kinder- und Schülerbetreuung, z.B. vor und nach der Schule und die Durchführung von Veranstaltungen, die der Geselligkeit und Betreuung von jungen und alten Menschen dienen,
  - e) die Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen wie z.B. Rückenschule, Gymnastik etc..
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu.

### **§3**

#### **Vermögen, Geschäftsjahr**

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus Barvermögen in Höhe von € 100.000,00.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter.
- (3) Mittel der Stiftung werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Die Stifter erhalten zu Lebzeiten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen. Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen) sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt.
- (5) Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Erteilung der Anerkennung und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

**§4**  
**Organe**

- (1) Organe der Stiftung sind
  - a) der Stiftungsvorstand und
  - b) der Stiftungsrat.
  
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden. Dieser Ersatz kann pauschaliert werden. Darüber hinaus dürfen den Mitgliedern der Stiftungsorgane keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

**§5**  
**Stiftungsvorstand**

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Personen, zum Zeitpunkt der Gründung der Stiftung aus den Stiftern, den Eheleuten Karin Ploen-Rose und Peter Rose (Gründungsmitglieder). Die Gründungsmitglieder gehören dem Stiftungsvorstand auf Lebenszeit an. Sie sind jederzeit berechtigt, ihr Amt im Stiftungsvorstand niederzulegen.
  
- (2) Scheidet ein Gründungsmitglied aus, bestimmt es seinen Nachfolger; ist dies unterblieben, bestellt das verbleibende Gründungsmitglied das zweite Vorstandsmitglied. Scheidet das verbleibende Gründungsmitglied aus, bestimmt es seinen Nachfolger. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Vorstandsmitglieder um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (3) War im Falle des Absatzes 2 Satz 2 die Bestimmung eines Nachfolgers nicht mehr möglich oder scheiden die Gründungsmitglieder gleichzeitig aus, ohne Nachfolger bestimmt zu haben, beruft der Stiftungsrat die Nachfolger wie auch alle künftigen Mitglieder in den Stiftungsvorstand.
  
- (4) Die Amtszeit aller auf die Gründungsmitglieder folgenden Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Erneute Berufung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zur Berufung der neuen Vorstandsmitglieder fort.
  
- (5) Die Mitgliedschaft aller auf die Gründungsmitglieder folgenden Mitglieder im Stiftungsvorstand endet, außer durch Ablauf der Amtszeit und im Todesfall durch Niederlegung des Amtes, die jederzeit zulässig ist sowie durch Abberufung aus wichtigem Grund.
  
- (6) Scheidet ein auf die Gründungsmitglieder folgendes Mitglied des Stiftungsvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, beruft der Stiftungsrat für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Vorstandsmitglieder um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

- (7) Mitglieder des Stiftungsvorstandes, einschließlich der Gründungsmitglieder, können aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, vom Stiftungsrat abberufen werden. Das betroffene Mitglied soll zuvor gehört werden.
- (8) Der Stiftungsvorstand wählt einstimmig aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und eine stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit. Der nicht aus beiden Gründungsmitgliedern bestehende Stiftungsvorstand gibt sich nach seiner Konstituierung eine Geschäftsordnung.

## **§ 6**

### **Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung. Seine Aufgabe ist insbesondere die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens.
- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit einem Mitglied.

## **§ 7**

### **Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalenderjahr, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 18 Tage. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn es ein Mitglied oder der Stiftungsrat unter Angabe des Beratungspunktes verlangt.
- (2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Stiftungsvorstand beschließt einstimmig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; Stimmenthaltungen zählen als Ablehnung. Kann in einer Angelegenheit in drei aufeinander folgenden Sitzungen keine Einstimmigkeit herbeigeführt werden, ist die Angelegenheit dem Stiftungsrat in seiner nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Der Stiftungsvorstand kann auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per Telefax fassen (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn beide Mitglieder des Stiftungsvorstandes der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem

Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von 2 Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.

- (5) Über die in den Sitzungen des Stiftungsvorstandes gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

## **§8**

### **Anzahl, Berufung, Berufszeit und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 4 und höchstens 8 Mitgliedern. Er wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Stiftungsrat die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Stiftungsrates fort.

Der erste Stiftungsrat wird von den Stiftern im Jahr 2009 bestimmt. Danach ergänzt sich der Stiftungsrat bei Ablauf der Amtszeit durch Bestellung zu Lebzeiten der Stifter durch diese. Danach ergänzt er sich im Wege der Kooptation.

- (2) Der Stiftungsrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsvorstandes sein.

- (3) Ein Mitglied des Stiftungsrates kann aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, von den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrates abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen, es soll jedoch zuvor gehört werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so ergänzt sich der Stiftungsrat für den Rest seiner Amtszeit durch Zuwahl. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

**§9**

**Aufgaben des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.
- (2) Der Stiftungsrat ist ferner zuständig für
  1. die Genehmigung des Wirtschaftsplanes,
  2. den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszwecks,
  3. die Bildung eines Beirates und den Erlass einer Geschäftsordnung des Beirates.

Weitere Rechte des Stiftungsrates nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

**§ 10**

**Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrates**

- (1) Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen.  
Die Ladungsfrist beträgt mindestens 18 Tage; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder oder der Stiftungsvorstand unter Angabe des Beratungspunktes dies verlangt.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seine Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Stiftungsrat beschließt, außer in den Fällen des § 8 Abs. 4 und der §§ 12 und 13, mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsrat kann auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per Mail fassen (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben. Bei schriftlichen Abstimmungen gilt Schweigen innerhalb von 2 Wochen seit Aufforderung zur Abstimmung als Ablehnung.
- (4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsrates gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

**§ 11**

**Beirat**

Der Stiftungsrat kann einen Beirat berufen, der die Organe der Stiftung berät. Das Nähere regelt eine vom Stiftungsrat zu erlassende Geschäftsordnung des Beirates.

**§ 12**

**Satzungsänderung**

- (1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
  1. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
  2. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
  
- (2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und von mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Stiftungsrates sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

**§ 13**

**Umwandlung, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung**

- (1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).
  
- (2) Die Stiftung kann
  - a) einer anderen Stiftung mit deren Zustimmung zugelegt oder
  - b) mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt oder
  - c) aufgelöst werden,

wenn dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist, insbesondere wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks nur noch auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.

- (3) Die Stiftung kann wegen einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse insbesondere dann aufgelöst werden, wenn
- (4) über zwanzig Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
- (5) der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.

**§ 14**

**Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung der Stiftung dem Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder den Vermögensanfall betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

**§15**

**Vermögensanfall**

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an eine oder mehrere vom Stifter, oder wenn das nicht mehr möglich ist vom Stiftungsrat bestimmte steuerbegünstigte rechtsfähige Stiftung (Stiftungen), einer steuerbegünstigten Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die es ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 (Stiftungszweck) zu verwenden hat / haben.

Lübeck, den 12. Dezember 2008

Karin Ploen-Rose



Peter Rose

